

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Greifswald

Vom 30. August 2021

Fundstelle: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.06.2022

Änderungen:

- § 17 Abs. 2 und Anlage II: Studienplan Zweiter Abschnitt des Studiums Zahnmedizin geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2023 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30.11.2023)
- § 7 Abs. 5, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, Anlagen I bis III geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 22. August 2025 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.11.2025)

Hinweise:

- Die 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2023 ist zum 1. Dezember 2023 in Kraft getreten. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung vom 22. August 2025 ist zum 1. Oktober 2025 in Kraft getreten. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2033 außer Kraft.

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist und auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, erlässt die Universität Greifswald die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin als Satzung:

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 5 Zahnärztliche Prüfung
- § 6 Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Ordnungsgemäßes Studium
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Objective Structured Clinical Examination (OSCE) / Objective Structured Practical Examination (OSPE)
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 12 Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 13 Aufbewahrungsfristen
- § 14 Ordnungsregeln
- § 15 Berufspraktische Tätigkeit

Erster Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin

§ 16 Studiengegenstand und leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Ersten Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin

Zweiter Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin

§ 17 Studiengegenstand und leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Zweiten Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin

Dritter Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin

§ 18 Studiengegenstand und leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Dritten Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin

Schlussbestimmungen

§ 19 Schweigepflicht

§ 20 Studienberatung

§ 21 Veranstaltungsordnungen

§ 22 Evaluation

§ 23 Nicht zu vertretende Gründe

§ 24 Schriftform

§ 25 Übergangsregelungen

§ 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen

I. Studienplan Erster Abschnitt des Studiums Zahnmedizin

II. Studienplan Zweiter Abschnitt des Studiums Zahnmedizin

III. Studienplan Dritter Abschnitt des Studiums Zahnmedizin

IV. Liste der Wahlfächer für den Ersten Abschnitt

V. Liste der Wahlfächer für den Dritten Abschnitt

VI. Anforderungskataloge für die Leistungsüberprüfungen im Ersten Abschnitt

VII. Anforderungskataloge für die Leistungsüberprüfungen im Zweiten Abschnitt

VIII. Anforderungskataloge für die Leistungsüberprüfungen im Dritten Abschnitt

IX. Modulübersicht und Leistungspunkte

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) in der jeweils geltenden Fassung (ZApprO) den Inhalt und Aufbau des Studiums der Zahnmedizin an der Universität Greifswald. Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 18. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung (RPO; hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15.04.2021) gilt unmittelbar mit der Maßgabe, dass anstelle des Zentralen Prüfungsamtes das Studiendekanat der Universitätsmedizin Greifswald tritt, soweit diese Ordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 2 Studienaufnahme

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt über die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) auf der Grundlage des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 und der Vergabeverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen (deutsche Staatsangehörige mit Bewerbung für das erste Fachsemester) bzw. über die Universität (Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester und ausländische Bewerber*innen). Die Voraussetzungen für die Immatrikulation nach der Immatrikulationsordnung der Universität Greifswald vom 26. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Das Studium zum ersten Fachsemester kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus (Studienjahr) angeboten.

(3) Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass der*die Bewerber*in die fachlichen Anforderungen für dasjenige Semester erfüllt, für das er*sie sich bewirbt. Vor der Immatrikulation müssen die Bewerber*innen einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie keine Leistungsnachweise oder die ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben.

§ 3 Studienziel

(1) Die Ziele der zahnärztlichen Ausbildung ergeben sich aus § 1 Absätze 1 und 2 ZApprO.

(2) Die Universitätsmedizin Greifswald vermittelt mit dem Schwerpunkt Community Medicine / Dentistry Fähigkeiten und Kenntnisse, die werdende Zahnärzt*innen zu einer an den Bedürfnissen der regionalen Bevölkerung orientierten Handlungsweise in Bezug auf Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation befähigen. Besondere Bedeutung wird dabei der interdisziplinären und interprofessionellen Vernetzung mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens beigemessen. Die Studierenden sollen zu einer fächerübergreifenden und problemorientierten zahnärztlichen Vorgehensweise befähigt werden.

§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Die Gliederung und Dauer des Studiums der Zahnmedizin ergibt sich aus § 2 Absätze 1 und 2 ZApprO.

(2) Die Zeit, in der das Studium mit dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt gemäß § 2 Absatz 3 ZApprO fünf Jahre und sechs Monate.

§ 5 Zahnärztliche Prüfung

(1) Die Zahnärztliche Prüfung wird nach § 2 Absatz 2 ZApprO in drei Abschnitten abgelegt. Der Erste Abschnitt bestimmt sich nach §§ 28-41 ZApprO, der Zweite Abschnitt nach §§ 42-57 ZApprO und der Dritte Abschnitt nach §§ 58-81 ZApprO.

(2) Die Prüfungen werden vor dem Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle im Sinne des § 17 ZApprO abgelegt. Dessen Zuständigkeiten ergeben sich aus der ZApprO.

§ 6 Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Unterrichtsveranstaltungen umfassen gemäß § 5 ZApprO neben Vorlesungen insbesondere praktische Übungen und Seminare als Pflichtveranstaltungen. Darüber hinaus werden gegenstandsbezogene Studiengruppen, praktische Demonstrationen und Kurse angeboten sowie die Studieninhalte in Assistenz, Hospitationen und Teilnahme an Besuchs- und Präventionsprogrammen im Rahmen von Community Medicine /Dentistry vermittelt. Bei einem Teil der Unterrichtsveranstaltungen werden Leistungskontrollen durchgeführt (leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen).

(2) Vorlesungen sind in § 6 ZApprO geregelt. Die in den Absätzen 3 bis 5 genannten Unterrichtsveranstaltungen werden durch Vorlesungen systematisch vorbereitet oder begleitet. Vorlesungen werden bei geeigneten Lehrinhalten fächerübergreifend durchgeführt.

(3) Praktische Übungen sind in § 7 ZApprO geregelt.

(4) Seminare sind in § 8 ZApprO geregelt.

(5) Gegenstandsbezogene Studiengruppen sind in § 9 ZApprO geregelt.

(6) Tutorien werden in Verbindung mit Seminaren und Studiengruppen durchgeführt. Sie werden in der Regel von Studierenden höherer Fachsemester geleitet.

(7) Kurse sind Lehrveranstaltungen, die die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte umfassen.

(8) Assistenz, Hospitationen und Teilnahme an Besuchs- und Präventionsprogrammen dienen der Berufsfelderkundung, dem frühzeitigen Patient*innenkontakt und der Beschäftigung mit kommunalen Aufgaben der Versorgung im Rahmen der Community Medicine / Dentistry.

§ 7 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Im Ersten Abschnitt des Studiums:
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 16 i.V.m. Anlage I und IV,
 - den Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 13 ZApprO,
 - den Nachweis einer einmonatigen Tätigkeit im Krankenpflegedienst gemäß § 14 ZApprO.
- b) Im Zweiten Abschnitt des Studiums:
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 17 i.V.m. Anlage II und V,
- c) Im Dritten Abschnitt des Studiums:
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 18 i.V.m. Anlage III und IV,
 - den Nachweis über den Erwerb der Sachkunde im Strahlenschutz gemäß § 16 ZApprO,
 - den Nachweis über eine vierwöchige Famulatur gemäß § 15 ZApprO, die bereits mit bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeleistet werden darf.

(2) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, die Abfolge ihrer Teilnahme an den Lehrveranstaltungen selbstverantwortlich zu planen, gilt der in der Anlage beigefügte Studienplan hinsichtlich der darin für die einzelnen Fachsemester vorgesehenen Veranstaltungen als bindend für einen sachgerechten Aufbau des Studiums. Die jeweils geltenden Stundenpläne für die Fachsemester 1 bis 10 legen insbesondere die Reihenfolge fest, in der die Pflichtveranstaltungen im Ausbildungsverlauf von den Studierenden des Studiengangs Zahnmedizin zu absolvieren sind. Die Einordnung eines*r Studierenden in das Ablaufprogramm bzw. seine*ihre Zuordnung zu einer bestimmten Ausbildungskohorte bestimmt sich jeweils nach seinem*ihrem Fachsemesterstatus. Diese Zuordnung ist verbindlich. Über Ausnahmen entscheidet das Studiendekanat.

(3) Der Besuch von Vorlesungen gemäß §§ 16 bis 18 ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.

(4) Regelmäßige Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung liegt vor, wenn die Studierenden nicht mehr als 15 Prozent der Veranstaltung ferngeblieben sind. In den Veranstaltungsordnungen sind für den Fall des Überschreitens dieses Wertes Möglichkeiten zur Kompensation des Versäumten vorzusehen, sofern Art und Umfang der Lehrveranstaltung dies zulassen und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Teilnahme wird von der Leitung der Lehrveranstaltung erfasst.

(5) Die Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen erfordert die schriftliche Anmeldung beim Studiendekanat auf einem vom Studiendekanat zur Verfügung gestellten Formblatt zu Beginn des Ersten, Zweiten und Dritten Studienabschnitts. Abweichungen vom Studienplan gemäß Anlage I und II haben ebenfalls mit dem zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen und sind gem. § 7 Absatz 2 genehmigungspflichtig. Die Anmeldung hat zum Sommersemester bis spätestens 31.01. und zum Wintersemester bis spätestens 31.07. des jeweiligen

Jahres zu erfolgen. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag. Wenn der*die Studierende nach dem Studienplan gemäß Anlage I und II studiert und keine schriftliche Abmeldung durch den*die Studierenden für eine Veranstaltung erfolgt ist, wird er*sie durch das Studiendekanat Medizin für alle im entsprechenden Semester zu belegenden Veranstaltungen angemeldet.

(6) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gemäß § 16 wird gemäß Anlage 5 oder 6 ZApprO bescheinigt, wenn der*die Studierende regelmäßig teilgenommen hat und die dazugehörige Abschlussleistung bestanden wurde. Die im Wahlfach gemäß Anlage IV und V erbrachten Leistungen werden benotet und in das Zeugnis nach Anlage 16 bzw. 18 ZApprO aufgenommen. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gemäß § 17 wird gemäß Anlage 5 oder 7 ZApprO bescheinigt, wenn der*die Studierende regelmäßig teilgenommen hat und die dazugehörige Abschlussleistung bestanden wurde. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gemäß § 18 wird gemäß Anlage 5 oder 8 ZApprO bescheinigt, wenn der*die Studierende regelmäßig teilgenommen hat und die dazugehörige Abschlussleistung bestanden wurde.

(7) Studierende, die beabsichtigen, eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung, für die sie sich zu Beginn des entsprechenden Studienabschnitts angemeldet haben, zu einer anderen als der im Studienplan vorgesehenen Zeit zu besuchen, haben dies dem Studiendekanat vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich anzuzeigen und müssen sich darüber hinaus innerhalb der Frist des Absatzes 6 erneut schriftlich oder persönlich im Studiendekanat für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden.

(8) Studierende, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen (§ 38 RPO) nicht regelmäßig i.S.v. Absatz 4 an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, für die sie sich angemeldet haben, teilnehmen, werden bei der zukünftigen Vergabe freier Plätze für die entsprechende Lehrveranstaltung gemäß § 12 nachrangig (4. Rang) behandelt.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Bei leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen wird eine Abschlussleistung gefordert. Die Art und Dauer der Abschlussleistung hängt von den Lehrveranstaltungen des Moduls oder der modulfreien Lehrveranstaltung ab und kann als

- eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung),
- eine oder mehrere schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden),
- eine oder mehrere praktische Leistungsüberprüfung(en),
- veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung),

- veranstaltungsbegleitende fortlaufende Leistungsüberprüfung(en) (Qualität und Umfang der Beiträge des*der Studierenden zur Lehrveranstaltung),
- Objective Structured Clinical Examination (OSCE) gem. § 9 oder
- eine Kombination aus zwei oder mehreren der genannten Prüfungsarten

bestehen. Die Art und Dauer der Abschlussleistung werden in den §§ 16 bis 18 geregelt.

(2) Bei mündlichen bzw. mündlich-praktischen Leistungsüberprüfungen sind die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis stichwortartig zu protokollieren. Bei Gruppenprüfungen dürfen höchstens fünf Studierende in einer Gruppe geprüft werden. Im Rahmen der Wiederholung der Lehrveranstaltung werden im letzten Prüfungsversuch der Abschlussleistung die mündlichen bzw. mündlich-praktischen Leistungsüberprüfungen von einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*s sachkundigen Beisitzers*in durchgeführt.

(3) § 37 Satz 1 RPO gilt mit der Maßgabe, dass bei Überschreitung der in § 4 Absatz 2 festgelegten Regelstudienzeit um mehr als vier Semester die Einschreibung beendet wird. § 37 Sätze 2 und 3 RPO bleiben unberührt.

(4) Die Abschlussleistungen der in den §§ 10 und 11 ZApprO genannten leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen sind zu benoten. Hierfür sind die Prüfungsnoten gemäß § 8 Absatz 6 zu verwenden.

(5) Eine bepunktete schriftliche Abschlussleistung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, ist bestanden, wenn 60 Prozent der Maximalpunktzahl erreicht wurden (absolute Bestehensgrenze 1). Die Abschlussleistung ist unabhängig von Satz 1 bestanden, wenn 50 Prozent der Maximalpunktzahl (absolute Bestehensgrenze 2) erreicht wurden und die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als **22 Prozent** die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Erstteilnehmenden an dieser Abschlussleistung in diesem Prüfungsdurchgang unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze findet nur Anwendung bei mindestens zwanzig Erstteilnehmenden. Hinsichtlich fehlerhafter Prüfungsaufgaben ist § 73 Absatz 4 Sätze 2-5 ZApprO sinngemäß anzuwenden. Besteht die Abschlussleistung ganz oder teilweise aus nicht bepunkteten Teilleistungen, so gilt die Abschlussleistung als bestanden, wenn die Studierenden alle Teilleistungen bestanden haben.

(6) Bei bepunkteten und zu benotenden Abschlussleistungen lautet die Note

- | | |
|---------------------|--|
| „sehr gut“ (1), | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“ (2), | wenn mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“ (3), | wenn mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“ (4), | wenn weniger als 25 Prozent der Punkte erreicht wurden, |

die über die Bestehensgrenze hinaus erzielt werden konnten. Kommt die relative Bestehensgrenze zur Anwendung, so wird diese zur Notenbildung auch für Wiederholungsprüfungen herangezogen. Bei reinen Wiederholungsprüfungen kommt die relative Bestehensgrenze nicht zur Anwendung.

(7) Besteht die Abschlussleistung aus einzeln benoteten Teilleistungen, wird aus den Teilnoten eine Gesamtnote gebildet (arithmetisches Mittel). Die Note wird nach der ersten Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Die Gesamtnote lautet

„sehr gut“ (1)	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“ (2)	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“ (3)	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“ (4)	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,
„nicht ausreichend“ (5)	bei einem Zahlenwert über 4,0.

Eine Abschlussleistung, die mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ (5) bewertet wurde, ist nicht bestanden und muss wiederholt werden. Bestandene Teil- oder Abschlussleistungen im Wiederholungsversuch werden auf dem Leistungsnachweis gesondert als 2. oder 3. Versuch gekennzeichnet.

(8) Die Leistungsnachweise über Modulprüfungen (fächerübergreifende Leistungsnachweise) werden als gemeinsame Leistungskontrollen absolviert. Für die beteiligten Fachgebiete erfolgt eine Einzelbewertung gemäß § 8 und ggf. eine Einzelwiederholung. Unbeschadet dessen gilt die Modulprüfung nur dann als „bestanden“, wenn alle Teilleistungen jeweils mit „bestanden“ bewertet wurden.

(9) Bei mündlichen oder mündlich-praktischen Teil- oder Abschlussleistungen werden den Studierenden die Ergebnisse unmittelbar nach Ende der Leistungskontrolle bekannt gegeben. Bei schriftlichen Teil- oder Abschlussleistungen werden die Ergebnisse mittels der fakultätsüblichen Medien durch das Studiendekanat bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse muss so rechtzeitig erfolgen, dass ein eventuell erforderlicher Wiederholungstermin mit einer angemessenen Vorbereitungszeit wahrgenommen werden kann. Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Abschlussleistungen erfolgt zusätzlich durch Bescheid. Über Widersprüche entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(10) Bestandene Abschlussleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(11) Wurde eine Abschlussleistung beim ersten Versuch nicht erfolgreich erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden; die Art der Prüfungsleistung wird dabei grundsätzlich beibehalten. Die jeweilige Veranstaltungsordnung kann jedoch vorsehen, dass der zweite Wiederholungsversuch abweichend als mündliche Prüfung erbracht werden kann, sofern die Zahl der teilnehmenden Studierenden weniger als zehn beträgt; in diesem Fall ist dies mit der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuchs bekanntzugeben. Der erste Wiederholungstermin ist so zu bestimmen, dass den Studierenden ein rechtzeitiges Nachreichen der erforderlichen Nachweise zum nächsten Prüfungstermin des jeweiligen Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung möglich ist. Die Termine der Wiederholungsprüfung werden von der Leitung der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Dies gilt nicht für im Rahmen von praktischen Übungen zu erbringende Prüfungsleistungen; diese können erst mit der nächsten regulär angebotenen praktischen Übung wiederholt werden.

(12) Eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 9

Objective Structured Clinical Examination (OSCE) / Objective Structured Practical Examination (OSPE)

(1) Die Objective Structured Clinical Examination (OSCE) stellt eine strukturierte Form der praktischen Prüfung dar. Sie überprüft das Ergebnis des Transfers von im Studium der Zahnmedizin erlernten praktischen Kompetenzen (Fähigkeiten und Fertigkeiten) sowie theoretischem Wissen in die Praxis. Die OSCE bietet die Möglichkeit, klinische Entscheidungskompetenz, Patient*innenmanagement und klinisch-praktische sowie kommunikative Fähigkeiten zu überprüfen. Die OSCE überprüft daher Leistungen der Studierenden, die sich mit ausschließlich schriftlichen oder mündlichen Prüfungen nicht in gleichem Maß erfassen lassen.

(2) Ablauf der OSCE als Prüfungsform:

- In dieser Prüfungsform durchlaufen Studierende einen Parcours mit Prüfungsstationen.
- Bei den Aufgaben der Prüfungsstationen handelt es sich um Simulationen zahnärztlicher Tätigkeiten. Die Lösung der standardisierten Aufgaben wird anhand standardisierter Bewertungsbögen ausgewertet.
- Geprüft wird insbesondere an Simulationspatient*innen oder fachspezifischen Objekten (z.B. Modellen oder Präparaten).
- Zur Gewährleistung größtmöglicher Objektivität und Reliabilität der praktischen Prüfung sind die Prüfer*innen für diese Prüfungsform geschult.

(3) Jede Station ist mit einem*einer Prüfer*in zu besetzen oder, sofern lediglich untergeordnete Aufsichts- oder Protokollierungstätigkeiten ohne eigenständige Wertungsmöglichkeit durchzuführen sind, mit einem*einer sachkundigen Beisitzenden oder von dem*der verantwortlichen Prüfer*in eingesetzte sachkundige Hilfspersonen.

(4) Die Studierenden sind auf diese Prüfungsform vorzubereiten.

(5) Werden strukturierte praktische Prüfungen von praktischen und manuellen Kompetenzen (Fähigkeiten und Fertigkeiten) sowie theoretischem Wissen durchgeführt, handelt es sich um Objective Structured Practical Examination (OSPE).

(6) Für die OSPE wird eine teilweise oder vollständige Wiederholung angeboten. Die zweite Wiederholung findet als mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten statt.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein Prüfungsausschuss gemäß § 48 RPO gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet grundsätzlich durch seine*n Vorsitzende*n, sofern nicht zwei Mitglieder eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss verlangen oder in dieser Ordnung eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss vorgesehen ist.

- (2) Der Prüfungsausschuss hat bei Entscheidungen, die ein bestimmtes Fach betreffen, grundsätzlich die zuständige Fachvertretung zu hören.
- (3) Das Studiendekanat bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und nimmt auf Wunsch des Vorsitzes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Beschwerden über Entscheidungen des Studiendekanats.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Die Zulassung zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nach den §§ 16 bis 18 setzt voraus, dass die Studierenden ordnungsgemäß im Studiengang Zahnmedizin an der Universität Greifswald immatrikuliert sind. Weiterhin ist die Zulassung an die Vorlage einer Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Untersuchung und Beratung nach der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gebunden, sofern dies nach BioStoffV vorgeschrieben ist. Darüber hinaus gelten für einzelne Lehrveranstaltungen spezielle Zulassungsvoraussetzungen, die in den folgenden Absätzen spezifiziert sind.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie und am Praktikum der Physiologie ist die regelmäßige Teilnahme an den Praktika der Chemie und Physik.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie (Teil 1) ist die regelmäßige Teilnahme am Praktikum der makroskopischen Anatomie (Teil 1) und am Praktikum der mikroskopische Anatomie.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie (Teil 2) ist die regelmäßige Teilnahme am Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie (Teil 1).
- (5) Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 17 werden nur Studierende zugelassen, die den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden haben.
- (6) Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen gemäß § 18 werden nur Studierende zugelassen, die den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden haben.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an den Integrierten Behandlungskursen III und IV ist der erfolgreiche Abschluss der Integrierten Behandlungskurse I und II.
- (8) Voraussetzung für die Teilnahme am Operationskurs II ist der erfolgreiche Abschluss des Operationskurses I.

(9) Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der Klinik und Poliklinik der ZMK II ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums der Klinik und Poliklinik der ZMK I.

(10) Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I.

(11) Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I.

(12) Zu Beginn einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wird allen Studierenden durch Gruppeneinteilung oder per Einzelzuweisung ein Arbeitsplatz zugewiesen. Die Zulassung zu der Lehrveranstaltung erlischt, wenn Studierende ihren Arbeitsplatz zu Beginn der Lehrveranstaltung nicht persönlich einnehmen. Dies gilt nicht, wenn die Studierenden aus triftigem Grund nicht am ersten Termin der Lehrveranstaltung teilnehmen können. § 8 Absatz 11 Sätze 2-8 gelten entsprechend. Das Studiendekanat informiert die*den betreffende*n Hochschullehrer*in unverzüglich nach Kenntnisnahme.

§ 12

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Zulassung zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nach den §§ 16 bis 18 sowie zu gegenstandsbezogenen Studiengruppen und Tutorien kann bei begrenzter Anzahl von Arbeitsplätzen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Ausbildung durch den Fakultätsrat beschränkt werden.

(2) Die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen richtet sich nach folgender Rangfolge:

1. Rang Studierende, die in dem Fachsemester eingeschrieben sind, in dem die Veranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und Wiederholer*innen, die den für sie erstmöglichen Wiederholungstermin wahrnehmen.
2. Rang Studierende, die ein Fachsemester höher eingeschrieben sind als es dem Studienplan entspricht und Wiederholer*innen, die den für sie erstmöglichen Wiederholungstermin wahrnehmen.
3. Rang Studierende, die zwei Fachsemester höher eingeschrieben sind, als es dem Studienplan entspricht.
4. Rang Alle weiteren Studierenden, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Bei der Berechnung der Fachsemester werden auf Antrag von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe gemäß § 38 RPO berücksichtigt.

§ 13 Aufbewahrungsfristen

- (1) Arbeiten, die als Grundlage zur Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, verwahrt die Leitung der Veranstaltung bis zum Ende des übernächsten Semesters auf. Dasselbe gilt für nicht abgeholte Bescheinigungen. Nicht abgeholte Arbeiten oder Bescheinigungen werden nach Ablauf der Frist dem Studiendekanat übergeben, welches, sofern keine Rechtsmittel diesbezüglich anhängig sind, diese vernichtet.
- (2) Einsichtnahme in eigene Arbeiten, die Zugangsvoraussetzungen für die Pflichtveranstaltungen oder Grundlage für die Erteilung einer Bescheinigung sind, wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist gewährt.

§ 14 Ordnungsregeln

- (1) Hinsichtlich Täuschung und Störung gilt § 44 Absätze 4-7 RPO, wobei im Falle der Absätze 4 und 5 die Entscheidung durch den*die Prüfungsausschussvorsitzende*n getroffen wird.
- (2) Besteht bei praktischen Übungen aufgrund der Verfassung oder aufgrund unzureichender Fähigkeiten oder Fertigkeiten des*der Studierenden die Sorge, dass Patient*innen unzumutbaren Belastungen ausgesetzt werden, so kann die ausbildende Lehrkraft im Einvernehmen mit dem*der Prüfungsausschussvorsitzenden den*die Studierende von der Tätigkeit an dem*der Patienten*in zu suspendieren; bei unzureichenden Fähigkeiten oder Fertigkeiten erhält der*die Studierende einmal während der laufenden Lehrveranstaltung die Möglichkeit die praktische Übung am Phantom fortzuführen, bis die zu erwartende Belastung für den*die Patient*in wieder zumutbar wird. Auf Antrag des*der Studierenden wird die Entscheidung der ausbildenden Lehrkraft vom Prüfungsausschuss überprüft.

§ 15 Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist ein einmonatiger Krankenpflegedienst abzuleisten (§ 14 ZApprO).
- (2) Vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine Ausbildung in Erster Hilfe zu absolvieren (§ 13 ZApprO).
- (3) In den unterrichtsfreien Zeiten ist nach bestandenen Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sowie nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme der nach Anlage 1 Nummer 9 und 10 ZApprO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen eine Famulatur von vier Wochen abzuleisten (§ 15 ZApprO).
- (4) Die Organisation der berufspraktischen Tätigkeit liegt nicht in der Verantwortung der Universitätsmedizin und ist von den Studierenden selbst vorzunehmen. Die

Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten für das Studium der Zahnmedizin obliegt dem zuständigen Landesprüfungsamt für Heilberufe.

Erster Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin

§ 16

Studiengegenstand und leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Ersten Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin

(1) Im Ersten Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin wird eine auf wissenschaftlichen Kriterien basierende Ausbildung in folgenden Fachgebieten vermittelt (§ 32 ZApprO):

- Physik,
- Chemie,
- Biologie,
- Biochemie und Molekularbiologie,
- Mikroskopische und makroskopische Anatomie,
- Physiologie und
- Zahnmedizinische Propädeutik.

Zusätzlich finden Veranstaltungen zu Grundlagen der Community Medicine /Dentistry in Verbindung mit klinischen Disziplinen statt.

(2) Bis zur Meldung für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sind gemäß Anlage 1 ZApprO von den Studierenden Leistungsnachweise in den nachfolgend aufgelisteten Fächern erbringen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsveranstaltung	Semester	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en)	Besondere Bestimmungen
1.	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	2.	K(60)	
2.	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	2.	K(60)	
3.	Praktikum der Physiologie	3. und 4.	2 TK(je 45)	
4.	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	3. und 4.	2 P(je 20)	
5.	Praktikum der makroskopischen Anatomie	2. und 3.	1. Teil: 2M(je 10)+1K(30) 2. Teil: 1M (10)	a
6.	Praktikum der mikroskopischen Anatomie	1. und 2.	1. Teil: K(30)+M(10) 2. Teil: K(30)+M(10)	a
7.	Praktikum der Berufsfelderkundung – Community Medicine (Früher Patientenkontakt)	1. und 3.	R(15)	
8.	Übung in medizinischer Terminologie	1.	K(30)	
9.	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	1., 3. und 4.	gem. Anlage VI	

10.	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	3. und 4.	gem. Anlage VI	a
11.	Wahlfach (Vorklinik)	3. und 4.	gem. Anlage IV	B

Darüber hinaus ist im 1. Semester an einer Vorlesung (2 UE) zu Infektionsrisiken in medizinischen Einrichtungen und zur Belehrung zur Biostoffverordnung verpflichtend teilzunehmen.

Legende:

In der Spalte 4 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

- K Klausur
- M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
- OSCE Objective Structured Clinical Examination (OSCE) gem. § 9
- OSPE Objective Structured Practical Examination (OSPE) gem. § 9
- P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
- PP Posterpräsentation
- VPÜ semesterbegleitende praktische Übung
- R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
- SB strukturierte Beobachtung(en) - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett
- T eine oder mehrere Leistungsüberprüfung(en) im Präpariersaal oder im Labor
- TK Teilklausur (Bestehensgrenze berechnet sich nach der Gesamtpunktzahl aus allen Teilklausuren)
- B Benotung

a: Der Kurs setzt sich aus zwei Teilkursen zusammen; der erfolgreich absolvierte erste Teilkurs stellt die Zugangsvoraussetzung für den zweiten Teilkurs dar.

(3) Die angebotenen Wahlfächer sind in Anlage IV aufgelistet.

Zweiter Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin

§ 17

Studiengegenstand und leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Zweiten Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin

(1) Im Zweiten Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin werden unter Vertiefung und Erweiterung des im Ersten Abschnitt erworbenen Wissens auf den Gebieten der klinischen und klinisch-theoretischen Zahnmedizin grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und ärztliche Haltungen vermittelt. Die für den Abschluss des Studiums der Zahnmedizin erforderlichen zahnärztlichen Kompetenzen orientieren sich am Prüfungsstoff zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (§ 46 ZApprO).

(2) Bis zur Meldung für den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sind gemäß Anlage 2 ZApprO von den Studierenden Leistungsnachweise in den nachfolgend aufgelisteten Fächern erbringen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsveranstaltung	Semester	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en)
1.	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	6.	gem. Anlage VII
2.	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	5.	gem. Anlage VII
3.	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	6.	gem. Anlage VII
4.	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	5. und 6.	gem. Anlage VII

Dritter Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin

§ 18

Studiengegenstand und leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen im Dritten Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin

(1) Im Dritten Abschnitt des Studiums der Zahnmedizin werden die klinisch-zahnmedizinischen und die für die zahnärztliche Tätigkeit notwendigen Zusammenhänge sowie diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die für die zahnärztliche Versorgung auch unter Berücksichtigung spezieller Patient*innengruppen wie junge, alte, versehrte, behinderte Menschen sowie Menschen mit seltenen Erkrankungen erforderlich sind (§ 62 ZApprO).

(2) Bis zur Meldung für den Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sind gemäß Anlagen 3 und 4 ZApprO von den Studierenden Leistungsnachweise in den nachfolgend aufgelisteten Fächern erbringen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsveranstaltung	Semester	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en)
1.	Praktikum der Klinik und Poliklinik der ZMK I	7.	gem. Anlage VIII
2.	Praktikum der Klinik und Poliklinik der ZMK II	9.	gem. Anlage VIII
3.	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	8.	gem. Anlage VIII
4.	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	9.	gem. Anlage VIII
5.	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	9.	gem. Anlage VIII
6.	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	10.	gem. Anlage VIII
7.	Operationskurs I	7.	gem. Anlage VIII
8.	Operationskurs II	9.	gem. Anlage VIII
9.	Integrierter Behandlungskurs I	7. und 8.	gem. Anlage VIII
10.	Integrierter Behandlungskurs II	7. und 8.	gem. Anlage VIII
11.	Integrierter Behandlungskurs III	9. und 10.	gem. Anlage VIII

12.	Integrierter Behandlungskurs IV	9. und 10.	gem. Anlage VIII
13.	Radiologisches Praktikum	7. und 8.	gem. Anlage VIII
14.	Pathologie	7.	K(30)
15.	Pharmakologie und Toxikologie	8. und 9.	K(30)
16.	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	8. und 9.	K(30)
17.	QB Notfallmedizin	9.	K(30)
18.	Innere Medizin einschließlich Immunologie	9. und 10.	K(30)
19.	Dermatologie und Allergologie	8.	K(30)
20.	Berufskunde und Praxisführung	10.	K(30)
21.	Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	10.	K(30)
22.	QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik	7.	K(30)
23.	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	7., 8. und 9.	R(15)
24.	QB Schmerzmedizin	8. und 9.	K(30)
25.	QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	8.	K(30)
26.	QB Klinische Werkstoffkunde	5. und 6.	K(30)
27.	QB Orale Medizin und systemische Aspekte	7. und 8.	K(30)
28.	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	7. und 10.	K(30)
29.	Wahlfach (Klinik)	7. - 10.	gem. Anlage V

Legende:

In der Spalte 4 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

- HA Schriftliche Hausarbeit
- K Klausur
- M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
- OSCE Objective Structured Clinical Examination (OSCE) gem. § 9
- OSPE Objective Structured Practical Examination (OSPE) gem. § 9
- P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
- PP Posterpräsentation
- VPÜ semesterbegleitende praktische Übung
- R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
- SB strukturierte Beobachtung(en) - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett
- T eine oder mehrere Leistungsüberprüfung(en) im Präpariersaal oder im Labor
- TK Teilklausur (Bestehensgrenze berechnet sich nach der Gesamtpunktzahl aus allen Teilklausuren)
- B Benotung

Schlussbestimmungen

§ 19 Schweigepflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des § 203 StGB und darüber hinaus Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. Eine Verpflichtungserklärung darüber ist im Studiendekanat aktenkundig zu machen.

§ 20 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Zahnmedizin erfolgt durch die Studienfachberater*innen, das Studiendekanat und den*die Studiendekan*in in deren Sprechstunden. Den Studierenden wird die Inanspruchnahme einer Studienberatung empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studierende mit Sorgerechtsverpflichtungen, Studierende mit Sonderstudienplan, Studienbeginnende und bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches.

(3) Auf die Regelungen des Nachteilsausgleichs in § 24 RPO und § 22 ZApprO wird hingewiesen.

§ 21 Veranstaltungsordnungen

Die Leitungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen können im Rahmen dieser Ordnung in Veranstaltungsordnungen spezielle und technische Bestimmungen festlegen, insbesondere den Ablauf der Veranstaltung oder Kompensationsmöglichkeiten nach § 7 Absatz 4. Die Veranstaltungsordnungen sind spätestens zu Beginn der Veranstaltung über das Online-Portal des Studiendekanats bekannt zu geben.

§ 22 Evaluation

Die in den §§ 16, 17 und 18 bezeichneten Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert (§ 1 Absatz 3 ZApprO). Die Studierenden sind angehalten, sich an der Evaluation zu beteiligen.

§ 23 Nicht zu vertretende Gründe

Nicht zu vertretende Gründe sind solche des § 38 RPO.

§ 24 Schriftform

Schriftliche Prüfungen können unter sonst gleichen Umständen auch elektronisch durchgeführt werden. Sofern in dieser Ordnung die Schriftform verlangt wird, wird dieser auch genügt, wenn vom Studiendekanat elektronische Verfahren angeboten oder autorisiert werden.

§ 25 Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, auf die die ZApprO in der am 1. Oktober 2021 geltenden Fassung insgesamt Anwendung findet.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die §§ 1, 2, 3, 6, 9, 10, 12, 13, 14, 19, 20, 22-24 mit Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung auf alle Studierenden Anwendung, wobei § 8 erst ab dem zweiten Semester nach Inkrafttreten auf alle Studierenden Anwendung findet.

(3) Die Übergangsregelungen nach §§ 133 und 134 ZApprO finden Anwendung.

§ 26 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am 31. März 2030 tritt die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Oktober 2002 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26. Februar 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 14. Juli 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 14. Juli 2016), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. August 2021, der mit Beschluss des Senats vom 20. Mai 2020 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 1 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeige- und Zustimmungsverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 LHG M-V.

Greifswald, den 30.08.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.06.2022

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

I. Studienplan Erster Abschnitt des Studiums Zahnmedizin

Veranstaltungs- nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstaltungsart in Semesterwochenstunden (SWS)				Veranstaltung mit Leistungs- nachweis
		V	S	P	K	
1. Semester						
1	Anatomie	5				
2	Biologie	3				
3	Chemie	3				
4	Physik	3				
5	Praktikum der Berufsfelderkundung – Community Medicine (Früher Patientenkontakt) (Teil 1)			3		R(15)
6	Praktikum der mikroskopischen Anatomie (Teil 1)				1,5	K(30)+M
7	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde (Teil 1)			3		gem. Anlage VI Nr. 1
8	Ringvorlesung CM	1				
9	Übung in medizinischer Terminologie		2			K(30)
20	Präventive Zahnheilkunde	1				
Gesamt		16	2	6	1,5	
2. Semester						
1	Anatomie	8				
10	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin			3		K(60)
11	Praktikum der makroskopischen Anatomie (Teil 1)				6	2M+K(30)
6	Praktikum der mikroskopischen Anatomie (Teil 2)				3	K(30)+M
12	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin ¹⁾			3		K(60)
8	Ringvorlesung CM	1				
Gesamt		9		6	9	
3. Semester						
1	Anatomie	2				
13	Biochemie	5				
14	Physiologie	5				
5	Praktikum der Berufsfelderkundung – Community Medicine (Früher Patientenkontakt) (Teil 2)			3		R(15)
16	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie (Teil 1)			3		P(20)
11	Praktikum der makroskopischen Anatomie (Teil 2)				2,5	1M
17	Praktikum der Physiologie (Teil 1)			3		TK(45)
18	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie (Teil 1)			2		gem. Anlage VI Nr. 2
7	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde (Teil 2)			3		gem. Anlage VI Nr. 1
19	Wahlfach (Vorklinik) ³⁾		2			x
Gesamt		12	2	14	2,5	
4. Semester						
13	Biochemie	5				
14	Physiologie	5				
16	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie (Teil 2)			3		P(20)
17	Praktikum der Physiologie (Teil 2)			3		TK(45)
18	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie (Teil 2)			10		gem. Anlage VI Nr. 2
7	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde (Teil 3)			3		gem. Anlage VI Nr. 1
21	Zahnärztliche Propädeutik (Dentale Technologie)	2				
19	Wahlfach (Vorklinik) ³⁾					
Gesamt		13		19		
Gesamt (1. - 4. Semester)		49	4	45	13	
Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung						

II. Studienplan Zweiter Abschnitt des Studiums Zahnmedizin

Veranstaltungs- nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstaltungsart in Semesterwochenstunden (SWS)				Veranstaltung mit Leistungs- nachweis
		V	S	P	K	
5. Semester						
22	Pathologie	4				
23	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin			3		gem. Anlage VII Nr. 4
24	Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom			23		gem. Anlage VII Nr. 2
26	Propädeutikum Kieferorthopädie	2				
27	Propädeutikum zahnärztliche Chirurgie und der Notfallmedizin	1				
28	Propädeutikum zahnärztliche Prothetik	2				
30	QB Klinische Werkstoffkunde	1				
Gesamt		10		26		
6. Semester						
42	Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe			8		gem. Anlage VII Nr. 3
23	Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin			4		gem. Anlage VII Nr. 4
25	Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom			20		gem. Anlage VII Nr. 1
27	Propädeutikum zahnärztliche Chirurgie und der Notfallmedizin	1				
28	Propädeutikum zahnärztliche Prothetik	2				
29	Propädeutikum Zahnerhaltungskunde	6				
30	QB Klinische Werkstoffkunde	1				K(30)
31	Radiologie mit Berücksichtigung des Strahlenschutzes	1	2			gem. Anlage VIII Nr. 13
32	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	1				
Gesamt		12	2	32		
Gesamt (5. - 6. Semester)		20	2	58		
Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung						

III. Studienplan Dritter Abschnitt des Studiums Zahnmedizin

Veranstaltungs- nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstaltungsart in Semesterwochenstunden (SWS)				Veranstaltung mit Leistungs- nachweis
		V	S	P	K	
7. Semester						
33	QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik	1				K(30)
34	Integrierter Behandlungskurs I				4	gem. Anlage VIII Nr. 9
35	Integrierter Behandlungskurs I (Assistenz)				4	
36	Integrierter Behandlungskurs II				4	gem. Anlage VIII Nr. 10
37	Integrierter Behandlungskurs II (Assistenz)				4	
38	Kieferorthopädie	2				
39	Kinderzahnheilkunde	1				
40	Operationskurs I				2	gem. Anlage VIII Nr. 7
41	Parodontologie	1				
22	Pathologie	2			1	K(30)
43	Praktikum der Klinik und Poliklinik der ZMK I				2	gem. Anlage VIII Nr. 1
44	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	2				
45	QB Orale Medizin und systemische Aspekte	2				
46	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	2				
31	Radiologisches Praktikum			1		gem. Anlage VIII Nr. 13

nichtamtliche Lesefassung der SPO Zahnmedizin

48	Zahnärztliche Chirurgie	2				
49	Zahnerhaltungskunde	1				
50	Zahnersatzkunde	2				
51	Wahlfach (Klinik) ³⁾			2		gem. Anlage V
Gesamt		18	2	1	21	
8. Semester						
52	Dermatologie und Allergologie	1				K(30)
34	Integrierter Behandlungskurs I				4	gem. Anlage VIII Nr. 10
35	Integrierter Behandlungskurs I (Assistenz)				4	
36	Integrierter Behandlungskurs II				4	gem. Anlage VIII Nr. 10
37	Integrierter Behandlungskurs II (Assistenz)				4	
38	Kieferorthopädie	2				
39	Kinderzahnheilkunde	1				
41	Parodontologie	1				
53	Pharmakologie und Toxikologie	2				
55	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I			1		gem. Anlage VIII Nr. 3
56	QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	1				K(30)
45	QB Orale Medizin und systemische Aspekte	2				K(30)
58	QB Schmerzmedizin	1				
46	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	2				
31	Radiologisches Praktikum			1		gem. Anlage VIII Nr. 13
32	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	2				
49	Zahnerhaltungskunde	1				
50	Zahnersatzkunde	2				
51	Wahlfach (Klinik) ³⁾					gem. Anlage V
Gesamt		18		2	16	
9. Semester						
59	Innere Medizin einschließlich Immunologie	2				
60	Integrierter Behandlungskurs III				4	gem. Anlage VIII Nr. 11
61	Integrierter Behandlungskurs III (Assistenz)				4	
62	Integrierter Behandlungskurs IV				4	gem. Anlage VIII Nr. 12
63	Integrierter Behandlungskurs IV (Assistenz)				4	
39	Kinderzahnheilkunde	1				
64	Notfallmedizin	1				
65	Operationskurs II				2	gem. Anlage VIII Nr. 8
41	Parodontologie	1				
53	Pharmakologie und Toxikologie	1			1	K(30)
54	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie ²⁾			8		gem. Anlage VIII Nr. 5
66	Praktikum der Klinik und Poliklinik der ZMK II				2	gem. Anlage VIII Nr. 2
57	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II			2		gem. Anlage VIII Nr. 4
58	QB Schmerzmedizin	1				K(30)
46	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin		3			R(15)
31	Radiologisches Praktikum			0,5		gem. Anlage VIII Nr. 13
32	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie				2	K(30)
48	Zahnärztliche Chirurgie	2				
49	Zahnerhaltungskunde	1				
50	Zahnersatzkunde	2				
51	Wahlfach (Klinik) ³⁾					gem. Anlage V
Gesamt		12	3	10,5	23	
10. Semester						
68	Berufskunde und Praxisführung	1				K(30)

69	Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	1				K(30)
59	Innere Medizin einschließlich Immunologie	2				K(30)
60	Integrierter Behandlungskurs III				4	gem. Anlage VIII Nr. 10
61	Integrierter Behandlungskurs III (Assistenz)				4	
62	Integrierter Behandlungskurs IV				4	gem. Anlage VIII Nr. 10
63	Integrierter Behandlungskurs IV (Assistenz)				4	
39	Kinderzahnheilkunde	1				
41	Parodontologie	1				
70	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II			8		gem. Anlage VIII Nr. 6
44	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	2				K(30)
31	Radiologisches Praktikum			0,5		gem. Anlage VIII Nr. 13
49	Zahnerhaltungskunde	1				
50	Zahnersatzkunde	2				
51	Wahlfach (Klinik) ³⁾					gem. Anlage V
Gesamt		11		8,5	16	
Gesamt (7. - 10. Semester)		59		22	76	
Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung						

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunde (1 SWS = 14 x 1 Unterrichtseinheit á 45 Minuten); V: Vorlesung; P: Praktikum; K: Kurs; S: Seminar

- 1) Praktikumsanteile finden z.T. in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester statt.
- 2) Praktikumsanteile finden z.T. in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 9. Semester statt.
- 3) Die Wahlfächer können entsprechend der jeweiligen Angebotsliste gem. Anlage 1 und 2 absolviert werden. Zugangsvoraussetzungen regeln sich in der Veranstaltungsordnung.

IV. Liste der Wahlfächer für den Ersten Abschnitt

Nr.	Titel des Wahlfaches	Art der Leistungsüberprüfung
1	Epidemiologie oraler Erkrankungen	R(15)
2	Messung der Unterkieferbewegung – Grundlagen und Verfahren	M(15)
3	Technische Grundfertigkeiten	M(15)

Legende:

- HA Schriftliche Hausarbeit
- K schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)
- M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
- OSCE Objective Structured Clinical Examination (OSCE) gem. § 9
- OSPE Objective Structured Practical Examination (OSPE) gem. § 9
- P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
- PP Posterpräsentation
- VPÜ semesterbegleitende praktische Übung
- R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
- SB strukturierte Beobachtung(en) - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett
- T eine oder mehrere Leistungsüberprüfung(en) im Präpariersaal oder im Labor
- TK Teilklausur (Bestehensgrenze berechnet sich nach der Gesamtpunktzahl aus allen Teilklausuren)
- B Benotung

*In der Spalte 3 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

V. Liste der Wahlfächer für den Dritten Abschnitt

Nr.	Titel des Wahlfaches	Art der Leistungsüberprüfung
1	Wissenschaftliches Arbeiten	PP(15)+R(15)
2	Instrumentelle Funktionsanalyse	M(15)
3	Lachgas und das unkooperative Kind	K(20)
4	Additive Fertigung – 3D-Druck	M(15)
5	Plasmamedizin in Wissenschaft und Klinik	K(30)
6	Anwendungen komplexer digitaler Workflows in der zahnmedizinischen Praxis und im zahntechnischen Labor	R(20)
7	Theorie und Praxis der Kieferaugmentation in der dentalen Implantologie – wann, warum und wie?	K(30)

Legende:

- K schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)
- M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
- P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
- VPÜ veranstaltungsbegleitende praktische Übung
- R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
- SB strukturierte Beobachtung(en) - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett
- HA Schriftliche Hausarbeit
- PP Posterpräsentation

*In der Spalte 3 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

VI. Anforderungskataloge für die Leistungsüberprüfungen im Ersten Abschnitt

Legende:

- HA Schriftliche Hausarbeit
- K schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)
- M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
- OSCE Objective Structured Clinical Examination (OSCE) gem. § 9
- OSPE Objective Structured Practical Examination (OSPE) gem. § 9
- P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
- PP Posterpräsentation
- VPÜ semesterbegleitende praktische Übung
- R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
- SB strukturierte Beobachtung(en) - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett
- T eine oder mehrere Leistungsüberprüfung(en) im Präpariersaal oder im Labor
- TK Teilklausur (Bestehensgrenze berechnet sich nach der Gesamtpunktzahl aus allen Teilklausuren)
- B Benotung

*In der Spalte 2 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

1. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde

Teil 1

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §16 Abs. 2	Leistung
1.	K(45)	

Teil 2

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §16 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ	Publikation lesen und diskutieren
2.	VPÜ	Eigenständige Planung und praktische Durchführung von Gruppenprophylaxe in Kindergärten oder Schulen
3.	VPÜ	Erstellen einer Literaturrecherche
4.	VPÜ	Abgabe einer Literaturrecherche zu einem wissenschaftlichen Thema
5.	VPÜ	Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse
6.	HA* + R(15)	Zusammenfassung aus Nr. 1.-5.

- Die Hausarbeit umfasst einen Bearbeitungszeitraum von max. 4 Wochen. Der Umfang der Arbeit liegt zwischen 10 und 20 Seiten.

Teil 3

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §16 Abs. 2	Leistung
1.	R(15)	Referat zu einem Thema der Präventiven Zahnheilkunde (Kariesätiologie, Kariesepidemiologie, Early Childhood Caries, Kariesprävention, Möglichkeiten der Gruppenprophylaxe, Karies als soziale Erkrankung, Präventionsplan)
2.	VPÜ	Eigenständige Planung und praktische Durchführung von Gruppenprophylaxe in Kindergärten oder Schulen
3.	VPÜ	Abgabe einer Kursmappe (Bericht Einrichtungsbesuch samt Ansprechpartnern, Schwierigkeiten und Problemen; Handout Referat)
4.	VPÜ	Abgabe der A-Bögen (Dokumentationsbogen Gruppenprophylaxe)
5.	VPÜ	Vollständige Dokumentation/Unterschriften im Testatheft (Früher Patient*innenkontakt/Präventive Zahnheilkunde)
6.	K(90)	

2. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie

Teil 1

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §16 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ	Instrumentenkunde
2.	VPÜ	Arbeitsplatzvorbereitung
3.	VPÜ	Hygiene
4.	VPÜ	Ergonomie
5.	VPÜ	Theoretische Grundlagen unterschiedlicher Präparationskonzepte
6.	VPÜ	Praktische Grundlagen materialspezifischer Präparationen
7.	VPÜ	Grundlagen der Präparation einer approximalen Kavität unter Schutz der Nachbarzähne im Ober- und Unterkiefer
8.	VPÜ	Direkte Präparation einer materialgerechten, einflächigen okklussalen Kavität im Ober- und Unterkiefer
9.	VPÜ	Indirekte Präparation einer materialgerechten, einflächigen okklussalen Kavität im Ober- und Unterkiefer
10.	VPÜ	Direkte Präparation einer materialgerechten, zweiflächigen okklussal-approximalen Kavität im Ober- und Unterkiefer
11.	VPÜ	Indirekte Präparation einer materialgerechten, zweiflächigen okklussal-approximalen Kavität
12.	K(45)	Inhalt aus Nr. 1.-11.

Eine Wiederholung einzelner praktischer Übungen innerhalb der Lehrveranstaltung kann in einem Umfang von 4 Unterrichtseinheiten erfolgen. Diese sind bereits im Gesamtumfang der Unterrichtseinheiten inkludiert.

Teil 2

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §16 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ	subtraktive Formgebung (i.d.R. mit Gips)
2.	VPÜ	additive Formgebung (i.d.R. Aufwachsen)
3.	VPÜ	Zahnbestimmung (2 von 3 extrahierten Zähnen erkennen)
4.	VPÜ	Prozessketten - von der Abformung bis zur Inkorporation (i.d.R. Gaumenplatte)
5.	VPÜ	Zahntechnische Arbeitsumgebung: Artikulatortechnik, Klammern, künstliche Zähne (i.d.R. Interimsprothese)

6.	VPÜ	Zahnärztliche Arbeitsumgebung – kognitiv-motorische Fähigkeiten (Präparation)
7.	VPÜ	Innovative Technologien (Scanner und CAD-Konstruktion)
8.	K (45)	30 Fragen

Eine nicht in der jeweils vorgegebenen Zeit fertiggestellte oder abtestierte Übungsaufgabe kann während der laufenden Praktikumszeit 2 Mal wiederholt für das endgültige Testat vorgestellt werden, um Mängel zu korrigieren oder die Arbeit fertigzustellen.

Eine Wiederholung einzelner praktischer Übungen innerhalb der Lehrveranstaltung kann in einem Umfang von 10 Unterrichtseinheiten erfolgen. Diese sind bereits im Gesamtumfang der Unterrichtseinheiten inkludiert.

VII. Anforderungskataloge für die Leistungsüberprüfungen im Zweiten Abschnitt

Legende:

HA	Schriftliche Hausarbeit
K	schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)
M	eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
OSCE	Objective Structured Clinical Examination (OSCE) gem. § 9
OSPE	Objective Structured Practical Examination (OSPE) gem. § 9
P	veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
PP	Posterpräsentation
VPÜ	semesterbegleitende praktische Übung
R	Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
SB	strukturierte Beobachtung(en) - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett
T	eine oder mehrere Leistungsüberprüfung(en) im Präpariersaal oder im Labor
TK	Teilklausur (Bestehensgrenze berechnet sich nach der Gesamtpunktzahl aus allen Teilklausuren)
B	Benotung

*In der Spalte 3 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §17 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ	Kinderzahnheilkunde: - Diagnostik der Stadien von Schmelzkaries und Dentinkaries (ICDAS, klinisch, FOTI und röntgenologisch) - Diagnostik von anderen Zahnhartsubstanzdefekten (u.a. MIH, Fluorose) - Beurteilung Kariesaktivität - Erweiterte Fissurenversiegelung - - Amputationsverfahren an Milchzähnen
2.	K(20)	Kinderzahnheilkunde
3.	VPÜ	Ergonomie, Anwendung Handinstrumente, Unterfüllungen, Füllungstherapie mit Amalgam
4.	K(20)	Instrumentenkunde, Unterfüllungen & Füllungstherapie mit Amalgam
5.	VPÜ	Dentinadhäsive, Füllungstherapie mit Kompositen & Keramikeinlagen (inkl. Konstruktion und adhäsive Zementierung)
6.	K(20)	Dentinadhäsive, Füllungstherapie mit Kompositen & Keramikeinlagen
7.	VPÜ	Füllungstherapie mit Goldgussfüllungen, Anfertigung Goldgussteilkrone & Zementierung, Aufwuchsübung für Goldgussinlay
8.	K(20)	Füllungstherapie mit Gussfüllungen
9.	VPÜ	Endodontie: - Repanation, - Röntgen, - Wurzelkanalaufbereitungen & Füllungen
10.	K(20)	Endodontie
11.	VPÜ	Parodontologie: - Ergonomie, - Plaqueindex, - Sondierung, - Politur, - Universal/ Graceyscaling, - Airscaling, - Kilgore-Scaling,

		- Ultraschall, - interdentale Reinigung, - Handinstrumentierung
12.	K(20)	Parodontologie
13.	VPÜ	Unterfüllungstherapien (unter Zeitvorgabe): - Präparation & Füllungstherapie mit Amalgam - Präparation & Füllungstherapie mit Kompositen im Frontzahnggebiet - Präparation & Füllungstherapie mit Kompositen im Seitenzahnggebiet - Präparation für Keramikeinlagefüllung oder Teilkrone - Präparation für Goldgusseinlagefüllung oder Teilkrone - Wurzelkanalaufbereitung & Füllung
14	K(90)	Ergonomie, Hygiene, Instrumentenkunde, Kinderzahnheilkunde, Unterfüllungen & Füllungstherapie mit Amalgam, Dentinadhäsive, Füllungstherapie mit Kompositen & Keramikeinlagen, Füllungstherapie mit Gussfüllungen, Endodontie

2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §17 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ	Präparation, Anfertigung und Einprobe einer zahnärztlichen Krone inklusive provisorischer Versorgung
2.	VPÜ	Versorgung von unbezahnten Kiefern mit totalen Prothesen
3.	VPÜ	Anfertigung einer Zentrikschiene
4.	VPÜ	Präparation, Anfertigung und Einprobe einer Seitenzahnbrücke
5.	VPÜ	Präparation für einen konfektionierten Stift
6.	VPÜ	Planung und Anfertigung von Modellgussprothesen
7.	3 VPÜ(45)	Präparation von Zähnen zur Aufnahme von zahnärztlichen Kronen (45 Minuten je Präparation)
8.	K(45)	
9.	OSPE(90)*	Zahnärztlichen Prothetik und Propädeutik

Eine nicht in der vorgegebenen Zeit fertiggestellte oder abtestierte Übungsaufgabe kann während der laufenden Praktikumszeit zweimal wiederholt für das endgültige Testat vorgestellt werden, um Mängel zu korrigieren oder die Arbeit fertigzustellen.

Eine Wiederholung einzelner praktischer Übungen innerhalb der Lehrveranstaltung kann in einem Umfang von 20 Unterrichtseinheiten erfolgen. Diese sind bereits im Gesamtumfang der Unterrichtseinheiten inkludiert.

*Für die OSPE wird eine teilweise oder vollständige Wiederholung angeboten. Die zweite Wiederholung findet als mündliche Prüfung statt (20 Min.).

3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §17 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ	Einführung kieferorthopädische Zahntechnik mit Biegeübungen
2.	VPÜ	Herstellung eines aktiven kieferorthopädischen Behandlungsgerätes
3.	VPÜ	Einführung Multibandtechnik mit Biegeübungen
4.	VPÜ	Multibandübungen am Typodonten
5.	VPÜ	Herstellung eines zweiten kieferorthopädischen Behandlungsgeräts unter Prüfungsbedingungen mit Bewertung
6.	VPÜ	Training der digitalen intraoralen Abformung am Phantom
7.	VPÜ	Einführung und praktische Übungen zur Alignertechnik
8.	VPÜ	Präventionsorientierte Beratung als Simulation mit Feedback

4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §17 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ	Lokal- und Leistungsanästhesie - Leitungsanästhesie Unterkiefer - Leitungsanästhesie Oberkiefer - Intraaligamentäre Anästhesie - Intramukosale Anästhesie
2.	VPÜ	Notfälle in der zahnärztlichen Praxis

		<ul style="list-style-type: none"> - Typische Notfallsituationen in Folge einer zahnärztlichen Behandlung - Notfallmanagement - Lagerung und Vorbereitung eines Patient*innentransportes - Überwachen von Vitalparametern - Anlage eines venösen Zugangs / Blutentnahme
3.	VPÜ	Traumatologie <ul style="list-style-type: none"> - Extra- und intraorale Untersuchung Gesichtsschädel zum Frakturausschluss - Totalluxierter Zahn: Reposition und Anlage Trauma-Splint - Notfallstabilisierung Unterkieferfraktur - Reposition Kiefergelenksluxation
4.	VPÜ	Extraktionen im Oberkiefer <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentenkunde Zangen für den Oberkiefer - Extraktion aller Oberkieferzähne - Alveolenmanagement - Komplikationsmanagement Oberkiefer
5.	VPÜ	Extraktionen im Unterkiefer <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentenkunde Zangen für den Unterkiefer - Extraktion aller Unterkieferzähne - Alveolenmanagement - Komplikationsmanagement
6.	VPÜ	Nahttechniken <ul style="list-style-type: none"> - Instrumentenkunde (Nadelhalter, Pinzetten, Scheren, Skalpelle etc.) - Transkutane Nahttechniken - Intrakutane Nahttechniken - Subkutane Nahttechniken - Chirurgische Knüpftechniken
7.	VPÜ	Lokale Lappentechniken <ul style="list-style-type: none"> - Verschiebelappenplastiken - Rotationslappenplastiken - Vollhautentnahme und Transplantation
8.	VPÜ	Management von Entzündungen Inzisions- und Drainagetechniken intra- und extraoral
9.	VPÜ	Management von Blutungskomplikationen <ul style="list-style-type: none"> - Techniken der Blutstillung
10.	M(15)	Abschlussgespräch / Wiederholung der Lerninhalte aus (Nr. 1.-9.)

VIII. Anforderungskataloge für die Leistungsüberprüfungen im Dritten Abschnitt

Legende:

- K schriftliche Leistungsüberprüfung(en) (Freitextfragen, Multiple-Choice-Fragen oder eine Kombination aus beiden)
- M eine oder mehrere mündliche Leistungsüberprüfung(en) (Einzel- oder Gruppenprüfung)
- P veranstaltungsbegleitende punktuelle Leistungsüberprüfung(en) (z.B. Laufzettel, mündliche Testate oder Abfassung schriftlicher Versuchsprotokolle während der laufenden Lehrveranstaltung)
- VPÜ veranstaltungsbegleitende praktische Übung
- R Kurzvortrag, Referat, Diskussionsteilnahme o.ä.
- SB strukturierte Beobachtung(en) - eine oder mehrere praktischen Leistungsüberprüfung(en) am Krankenbett
- HA schriftliche Hausarbeit
- PP Posterpräsentation

*In der Spalte 2 gibt die Zahl vor einem Buchstaben die Anzahl der Leistungsüberprüfungen und die Zahl in Klammern nach dem Buchstaben den Umfang in Minuten je Leistungsüberprüfung an.

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ+ M(10)	Anatomische Grundlagen
2.	VPÜ+ M(10)	Terminalanästhesie
3.	VPÜ+ M(10)	Foramen mandibulae
4.	VPÜ+ M(10)	Foramen incisivum
5.	VPÜ+ M(10)	Foramen infraorbitale
6.	VPÜ+ M(10)	Tuberanästhesie
7.	VPÜ+ M(10)	Foramen palatinum majus
8.	K(45)	Abschluss ZMK-Krankheiten I

2. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ+ M(10)	Erhebung einer Krankengeschichte
2.	VPÜ+ M(10)	Instrumentenkunde
3.	VPÜ+ M(10)	Nahttechnik
4.	VPÜ+ M(10)	Venenpunktion
5.	VPÜ+ M(10)	Blutdruckmessung
6.	VPÜ+ M(10)	OP-Hygiene
7.	VPÜ+ M(10)	OP-Assistenz
8.	M(10)	Abschluss ZMK-Krankheiten II

3. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ	Möglichkeiten und Grenzen Einzelzahnrestauration in Abhängigkeit von Zahnhartsubstanzdefekt (Update Restaurationsarten und –materialien Möglichkeiten und Grenzen)
2.	VPÜ	Systematische PAR-Therapie (Indikation, Behandlungsplan, Nachsorge) unter Kassenrichtlinien
3.	VPÜ	Schmerzpatient*innen Differentialdiagnostik und Therapie
4.	VPÜ	Endodontische Komplikationen (Revisionen, Perforationen, Instrumentenfrakturen, Obliterationen etc.)
5.	VPÜ	Therapieschemata bei funktionsgestörten Patient*innen
6.	VPÜ	Therapiemöglichkeiten zahnbegrenzte Einzelzahnücke (Belassen, (Adhäsiv)Brücke, Implantat)
7.	VPÜ	Therapie ein- und beidseitige Freundsituation mit Einschätzung Pfeilerwertigkeit
8.	VPÜ	Einzelimplantatversorgung (Planung, Diagnostik, Versorgungsmöglichkeiten)
9.	VPÜ	Aufbau endodontisch behandelte Zähne
10.	VPÜ	Zahntraumata
11.	VPÜ	Therapiemöglichkeiten MIH/Hypodontie (Kinder, KFO, Prothetik)
12.	VPÜ	Radiologische Befunderhebung (Vorgehen, Dokumentation)

4. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ	Reduziertes Restgebiss (Diagnostik, Therapie)
2.	VPÜ	Präprothetische KFO
3.	VPÜ	Chirurgische Kronenverlängerung und forcierte Extrusion
4.	VPÜ	Periimplantitistherapie (Chirurgie, PAR, Prothetik)
5.	VPÜ	Dysgnathiechirurgie (KFO, Chirurgie, Prothetik)
6.	VPÜ	Tumorchirurgie und postoperative Rehabilitation
7.	VPÜ	Allergien (Diagnostik, Therapie, Alternativen bei Allergie auf zahnärztliche Materialien)
8.	VPÜ	Umgang mit psychisch auffälligen Patient*innen
9.	VPÜ	Alterszahnheilkunde
10.	VPÜ	Komplexe Implantatversorgungen
11.	VPÜ	DVT- Befunderhebung und –auswertung
12.	VPÜ	Komplexes Gesichtsschädeltrauma (z.B. LeFort III Fraktur)

5. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ	Anamnese, klinischer Diagnostik, Fernröntgenseitbild incl. Halswirbelsäule, Modelldiagnostik, Fotodiagnostik, Befundsystematik und Beratung
2.	VPÜ	Intraoralscan, virtuelles Modell und CAM-Fertigung
3.	M(20)	Inhalte des ersten Kursteils
4.	VPÜ	Anamnese, klinische Diagnostik an Beispielpatient*innen, Beratungsgespräch über Befunde
5.	VPÜ	Planung einer aktiven Behandlungsapparatur, herstellen und klinisch einsetzen und Instruktionsgespräch führen

6.	R(20)	Wissenschaftskompetenz: Eine wissenschaftliche Publikation vorstellen und interpretieren (Diagnostik orientiert)
7.	R(20)	Ausarbeitung zweier klinischer Fälle inklusive vollständiger Diagnostik mit Befundbericht
8.	K(60)	

6. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ	Klinische Hospitation in der Poliklinik
2.	VPÜ	Hospitation im zahntechnischen Labor
3.	VPÜ	Kieferorthopädische Anamnese, Diagnostik, Auswertung und Behandlungsplanung eines*r Patient*in aus dem IK inklusive Beratung
4.	R(20)	Leitsymptombezogene Fallbesprechungen/Fallausarbeitungen
5.	R(20)	Wissenschaftskompetenz: Eine wissenschaftliche Publikation vorstellen und interpretieren (Therapie orientiert)
6.	R(20)	Vollständige Bearbeitung eines komplexen Falls mit Planung und Herstellung eines Behandlungsgerätes sowie Beratungsgespräch
7.	K(60)	

7. Operationskurs I

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Leistung
1.	M(20)	Instrumentenkunde, Techniken der Zahnextraktion und Lokalanästhesie, Komplikationen bei Zahnextraktionen
2.	VPÜ+ M(10)	Hygiene in der zahnärztlichen Chirurgie
3.	VPÜ+ M(10)	Poliklinische Erstuntersuchung
4.	VPÜ+ SB(45)	Krankengeschichte
5.	VPÜ+ M(10)	Klinische Funktionsdiagnostik
6.	VPÜ+ M(10)	Konservative Frakturbehandlung
7.	VPÜ+ R(45)	Patient*innenvorstellung (inkl. Präsentation)
8.	M(20)	Inhalte OP-Kurs I

8. Operationskurs II

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Leistung
1.	M(20)	Inhalte OP-Kurs I
2.	VPÜ+ M(10)	Chirurgische Zahnerhaltung
3.	VPÜ+ M(10)	Implantologie
4.	VPÜ+ M(10)	Entfernung von retinierten Zähnen und Wurzelresten
5.	VPÜ+ M(10)	Verlagerter Zahn 13 und 23
6.	VPÜ+ M(10)	Wurzelspitzenresektion
7.	VPÜ+ SB(45)	Ärztlicher Briefverkehr, Operationsbericht
8.	K(45)	Inhalte OP-Kurs I+II

9. Integrierter Behandlungskurs I

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Leistung
1.	OSCE(60)	Inhalt (Kurzbeschreibung der Stationen)
2.	K (30)	Parodontologie
3.	K (30)	Kinderzahnheilkunde
4.	K (30)	Gegenstand der Vorlesungsreihe Zahnerhaltung 1
5.	VPÜ	Herstellung einer Totalprothese (inklusive Bissnahme, der Einbau der Bissnahme in den Artikulator und die Aufstellung der Zähne OK/UK in Wachs)

10. Integrierter Behandlungskurs II

- Fächergruppe Zahnerhaltung

Lfd. Nr.	Art der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Anzahl der zu erbringenden Leistungsüberprüfung(en)	Leistung
1.	VPÜ	24	Flächen plastische Füllungen (davon höchstens 6 provisorische Flächen)

2.	VPÜ	2	endodontisch behandelte Wurzelkanäle
3.	VPÜ	1	indirekte Restauration

Mindestens zu erreichende Anzahl an Leistungspunkten: 50 Leistungspunkte

Überzählige Leistungen der Fächergruppe Zahnerhaltung aus dem IK2 können dem IK4 in der Fächergruppe Zahnerhaltung gutgeschrieben werden (maximal 7 Punkte)

Eine Teilnahme an nationalen zahnmedizinischen Kongressen (z.B. DGZMK-Tagung) kann nach vorheriger Absprache mit dem*der Kursleiter*in mit 5 Leistungspunkten angerechnet werden.

- Fächergruppe Kinderzahnheilkunde

Lfd. Nr.	Art der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Anzahl der zu erbringenden Leistungsüberprüfung(en)	Leistung
1.	VPÜ	3	Befunderhebungen und Therapieplanungen bei Vorschul- bzw. Schulkindern
2.	VPÜ	1	Sitzung als Dokumentationsassistent*in
3.	VPÜ	3	Durchführung von Individualprophylaxemaßnahmen und Intensivprophylaxe
4.	VPÜ	1	Fissurenversiegelung (Soll)
5.	VPÜ	6	Präventionspläne für Patient*innen des IK1, davon 3 Patient*innen mit mittlerem und 3 Patient*innen mit hohem Kariesrisiko, und Vorstellung eines*r Patient*in in den entsprechenden Seminaren (Präventionsplanung, Kontrolle der Durchführung)
6.	R(15)	1	Präsentation eines eigenen Falles via PowerPoint (o. vgl. Programmen)
7.	VPÜ	1	Assistenz bei einer Narkosesanierung

Mindestens zu erreichende Anzahl an Leistungspunkten: 25 Leistungspunkte

- Fächergruppe Parodontologie

Lfd. Nr.	Art der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Anzahl der zu erbringenden Leistungsüberprüfung(en)	Leistung
1.	VPÜ	1	Behandlung von einer aktiven Parodontalbehandlung bei mindestens einem oder mehreren Patient*innen begonnen haben
2.	VPÜ	2	Betreuung von Recall-Patient*innen

-Fächergruppe Prothetik

Lfd. Nr.	Art der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Anzahl der zu erbringenden Leistungsüberprüfung(en)	Leistung
1.	VPÜ	5	herausnehmbare oder festsitzende Eingliederungen (E) (Totalprothesen/ Modelleinstückgussprothesen, Einzelkronen, Teilkronen, Brückenpfeiler, Konuskronen etc.)
2.	VPÜ	1	eine digitale Abformung für mindestens eine prothetische Einzelzahnrestauration am Stuhl durchgeführt werden (Cerec)

11. Integrierter Behandlungskurs III

Lfd. Nr.	Anzahl, Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Leistung
1.	OSCE (60)	
8.	K(60)	Gegenstand der Vorlesung Zahnerhaltung 2

12. Integrierter Behandlungskurs IV

- Fächergruppe Zahnerhaltung

Lfd. Nr.	Art der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Anzahl der zu erbringenden Leistungsüberprüfung(en)	Leistung
1.	VPÜ	14	Flächen plastische Füllungen (davon höchstens 6 provisorische Flächen)
2.	VPÜ	4	endodontisch behandelte Wurzelkanäle
3.	VPÜ	1	indirekte Restauration
4.	VPÜ	6	professionelle Zahnreinigungen

Mindestens zu erreichende Anzahl an Leistungspunkten: 60 Leistungspunkte

Überzählige Leistungen der Fächergruppe Zahnerhaltung aus dem IK2 können dem IK4 in der Fächergruppe Zahnerhaltung gutgeschrieben werden (maximal 7 Punkte)

- Fächergruppe Kinderzahnheilkunde

Lfd. Nr.	Art der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Anzahl der zu erbringenden Leistungsüberprüfung(en)	Leistung
1.	VPÜ	2	Befunderhebungen und Therapieplanungen bei Vorschul- oder Schulkindern
2.	VPÜ	6	Präventionspläne und Durchführung der entsprechenden Prophylaxesitzungen unter Berücksichtigung der Medizinischen Anamnese, Medikamenteneinnahme und oralen Erkrankungen für Patient*innen, davon 3 Patient*innen mit einem hohen Kariesrisiko und 3 Patient*innen mit einem niedrigen Kariesrisiko.
3.	R(15)	1	Vorstellung eines o.g. Patient*innen im Seminar (Präventionsplanung, Kontrolle der Durchführung)

- Fächergruppe Parodontologie

Lfd. Nr.	Art der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Anzahl der zu erbringenden Leistungsüberprüfung(en)	Leistung
1.	VPÜ	15	fortführende aktive Parodontalbehandlung von mindestens 15 Parodontien bei einem oder mehreren Patient*innen
2.	VPÜ	2	Fortführung der Betreuung von Recall-Patient*innen

- Fächergruppe Prothetik

Lfd. Nr.	Art der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Anzahl der zu erbringenden Leistungsüberprüfung(en)	Leistung
1.	VPÜ	5	herausnehmbare Eingliederungen (Totalprothesen/ Modelleinstückgussprothesen)
2.	VPÜ	5	fixierte Eingliederungen (Kronen, Teilkronen, Brückenpfeiler, Konuskronen etc.)
3.	VPÜ	3	Wiederherstellungen/Reparaturen
4.	VPÜ	2	Unterfütterungen
5.	VPÜ	1	Remontage (bei vorhandenem Patienten)
6.	VPÜ	2	Patient*innenvorstellung im Seminar
7.	VPÜ	2	digitale Abformungen am Stuhl (Cerec)

Mindestanforderung an die Gesamtpunktzahl der Integrierten Behandlungskursen I-IV: 140 Leistungspunkte oder 14 Eingliederungen (diese Punktzahl bzw. Zahl der Eingliederungen sind die Summen der Punkte/ Eingliederungen der Abschlussleistungen des Integrierten Kurses (IK) 1, IK2, IK3 und IK4)

13. Radiologisches Praktikum

Lfd. Nr.	Art und Dauer der Leistungsüberprüfung(en) gem. §18 Abs. 2	Leistung
1.	VPÜ (120)	Übungen am Phantom
2.	VPÜ (30)	Übungen im Rahmen der Qualitätssicherung / Konstanzprüfung
3.	VPÜ (45)	Anfertigung von Röntgenuntersuchungen intraoral unter Anleitung
4.	VPÜ (45)	Anfertigung von Röntgenuntersuchungen extraoral unter Anleitung
5.	VPÜ (30)	Anfertigung von Röntgenuntersuchungen DVT unter Anleitung
6.	VPÜ (120)	Strukturierte Erhebung von Röntgenbefunden mit klinischer Interpretation
7.	VPÜ (45)	Demonstration aktueller Röntgenbefunde (Seminarform im 7. Semester)
8.	VPÜ (45)	Demonstration aktueller Röntgenbefunde (Seminarform im 8. Semester)
9.	VPÜ (45)	Demonstration aktueller Röntgenbefunde (Seminarform im 9. Semester)
10.	VPÜ (45)	Demonstration aktueller Röntgenbefunde (Seminarform im 10. Studienjahr)

IX. Modulübersicht und Leistungspunkte

Modul-Nr. und Modulname		Veranstaltungsart	Arbeitsbelastung (in Unterrichtseinheiten)	Leistungspunkte
Erster Abschnitt				
1.	Naturwissenschaftliche Grundlagen	P	84	8
		V	84	4
2.	Biochemie und Molekularbiologie	P	84	8
		V	140	7
3.	Physiologie	P	70	8
		S	14	2
		V	182	9
4.	Anatomie	P	182	18
		S	28	3
		V	210	10
5.	Dentale Technologie	P	168	17
		V	28	1
7.	Prävention	P	126	12
		V	14	1
8.	Community Dentistry - Früher Patientenkontakt	P	84	8
		V	28	1
9.	Wahlfach - Erster Abschnitt	S	28	3
Summe			1.554	120
Zweiter Abschnitt				
10.	Pathologie	V	56	2
11.	Radiologie	P	42	2
		S	28	2
		V	14	1
12.	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	V	14	1
13.	Klinische Werkstoffkunde	V	28	1
14.	Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin am Phantom	P	98	5
		V	28	1
15.	Zahnärztliche Prothetik am Phantom	P	322	19
		V	56	1
16.	Zahnerhaltungskunde am Phantom	P	280	16
		V	84	3
17.	Kieferorthopädie am Phantom	P	112	7
		V	28	1
Summe			1.190	60
Dritter Abschnitt				
10.	Pathologie	K	14	1
		V	28	1
12.	Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	K	28	2
		V	28	1
18.	Medizinische Grundlagen	V	84	3
19.	Integrierter Behandlungskurs I	K	224	15
		V	70	3
20.	Integrierter Behandlungskurs II	K	224	15
		V	70	3
21.	Integrierter Behandlungskurs III	K	224	15
		V	70	2
22.	Integrierter Behandlungskurs IV	K	224	15
		V	70	2
23.	Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie	V	56	2

24.	Zahnärztliche Chirurgie und Operationskurs	K	56	4
		P	224	15
		V	56	2
26.	Pharmakologie und Toxikologie	K	14	1
		V	42	2
27.	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	V	56	2
28.	QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie und Ethik	V	14	1
29.	QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	V	14	1
30.	QB Notfallmedizin	V	14	1
31.	QB Orale Medizin und systematische Aspekte	V	56	2
32.	QB Schmerzmedizin	V	28	1
33.	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	S	28	2
		V	56	2
34.	Berufskunde und Praxisführung	V	14	1
35.	Praktikum der Klinik und Poliklinik der ZMK	K	56	3
36.	Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung	P	42	3
37.	Wahlfach - Dritter Abschnitt	S	28	2
Summe			2.212	120
Gesamtsumme			4.956	300